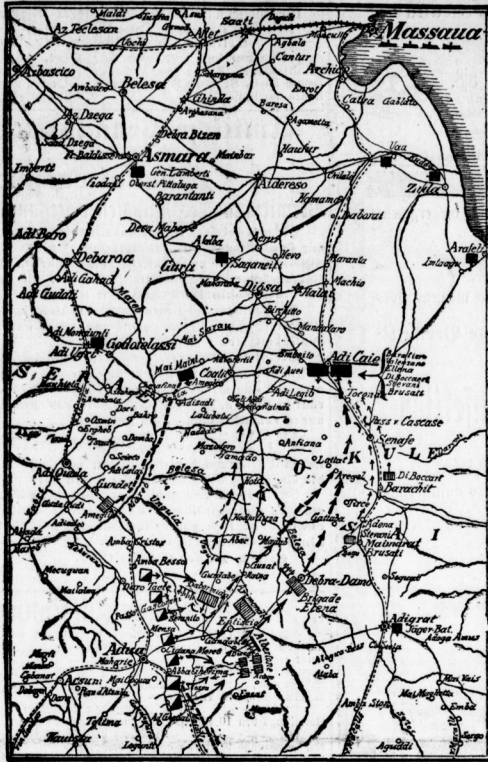


Dienstag, den 10. März 1896.

Der Rückzug der Italiener.

Nachdem wir bereits vor einigen Tagen eine Partienliste gebracht haben, welche ein überflüssiges Bild über die von den Italienern bis zum Schluß von Viterbo getriebenen Operationen, bringen wir heute eine Karte, welche alle Orte anzeigt, die für die bevorstehenden Operationen in Betracht kommen. Auf dieser Karte ist, dieses Jahr weit mehr als im Vorjahre, und zwar auf der linken Seite verzeichnet.



Deutscher Reichstag.

54. Sitzung. 1 Uhr Nachmittags.

52. Berlin, 7. März.

Am Ende des Bundesrats von Reichthal. Eingegangen ist der Bericht des Kommissars für das Auswanderungsgesetz.

Die zweite Beratung der Novelle zur Gewerbeordnung wird fortgesetzt beim Artikel 3, welcher die Konsumvereine den Vorständen für die Schenk- und Genossenschaftlichen unterworfen wird. Abg. Wagner (fr.) befragt die Konsumvereine, welche durch den Schnapsverkauf gute Geschäfte machen und die anderen Gewerbetreibenden, die nicht Schnaps verkaufen dürfen, ruinieren. Eigentlich sollte man solchen Konsumvereinen den Schnapsverkauf ganz verbieten.

Abg. v. Scharn (fr.) befragt, daß der Schnapsverkauf seitens der Konsumvereine durch zur Fülle führt, so legentlich auch sonst Konsumvereine werden würden. Was die Schnapssteuern in Norddeutschland sind, das sind in Süddeutschland die Biersteuern, welche zur Linderung der politischen und politischen Vorstände in der Form von Vereinen gebildet werden.

Staatssekretär v. Witticher: Die Regelung der Polizeistunde ist Landesache. Ist das Schnapssteuern ein öffentliches Uebel, so finden die politischen Vorstände darauf Anwendung. Im Jahr 1895 der Regierungsvorlage liegt es, daß für die Konsumvereine ist die Unterwerfung unter das Gesetz erfolgt. Der Bundesrat ist dazu nicht übergegangen, weil die Verhältnisse zu verschieden sind, daß man es besser den Landesbehörden überläßt, zu bestimmen, ob die Unterwerfung unter das Gesetz erfolgen soll. Es sollen die Vereine, welche aus anderen Zwecken verfolgen, getragene, religiöse Zwecke, möglichst wenig von der Polizei befreit werden und nur die eigentlichen gewerkschaftlichen Konsumvereine davon befreit werden. Ob der Antrag diese Zwecke erreichen wird, lasse ich dahingestellt. Jedoch falls bis zur dritten Lesung die Frage noch geprüft werden.

Abg. Reichhaus (Soz.): Zur Redefreiheit dieser Gesetzesvorrichtung hätte man den Nachweis erbringen müssen, daß sehr viele Konsumvereine bestehen und Schaden stiften, das ist aber nicht geschehen. Unter dem Wankel der Einnahme und Wankel will man den Konsumvereinen überhaupt zu Hilfe gehen zu Gunsten der kleinen Käufer. Nur den Sommerferien hat man alle Konsumvereine befreit und deren sozialistische Tendenzen gebildet.

Abg. Schneider (fr.) wendet sich gegen den Abgeordneten Wagner, der einen förmlichen Verstoß gegen die Konsumvereine führe und dabei von ganz falschen Voraussetzungen ausgehe.

Abg. Bred (Soz.): Es wird behauptet, daß auch in Club-Verträgen die Schnapskonsumvereine angenommen haben. Diese Vereine verbreiten sich Schnaps, sondern hauptsächlich Bier und Wein, und zwar, um gegen den Mißbrauch der Steuer anzukämpfen, der die Betriebe bedroht. Willst du, ich man dabei zu weit gegangen, aber dagegen hat die Landesregierung kein das Recht, indem die Vereine der Zweckabgabe unterworfen sind. Die Zunahme des Schnapskonsums an sich ist eine Folge der höchsten wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter. Bedenklich ist es, daß die Konsumvereine unter das Gesetz gebracht werden sollen, aber nicht die anderen Vereine, die katholischen Gesellschaften und ähnliche Einrichtungen von katholischer Seite. Die Vorrichtung würde nur dazu dienen, Wankel mit gewerter Maß zu messen.

Abg. Welsch (fr.) erklärt sich für den Antrag Wagner, (perg.) den wozu Eingangsbericht der durchaus nicht die berechtigten Interessen der Konsumvereine gefährde.

Abg. v. Scharn: Da, wo über die Schnapskonsumvereine gefaßt wird, sind die Klagen größtenteils am höchsten, so z. B. in Ost- und Westfalen.

Die Abstimmung wird ausgesetzt.

Artikel 4 bezieht sich auf den Erwerbsteuergesetz (S. 35). Die Gewerbesteuer soll verlagert werden, wenn die Unvergleichlichkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb durch Beschlüssen beseitigt ist. Unter diese Bestimmungen sollen nur aufgenommen werden der Kleinhandel mit Bier und der Handel mit solchen Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen.

Abg. Wöber beantragt noch hinzuzufügen: „Der Handel mit Lössen von Aetern und Auspflanzungen“; dagegen bezüglich der Drogen und chemischen Präparate die Bestimmungen nur gelten zu lassen; „Jeden die Verabreichung des Gewerbebetriebs Leben und Gesundheit der Menschen gefährdet.“

Abg. Förster-Reuflin (fr.) will die auf die Drogen bezüglichen Bestimmungen streichen.

Abg. v. Hollfelder (fr.) will den Kleinhandel mit Bier nur insoweit unter diese Vorstände fallen lassen, so daß in Falle der Unvergleichlichkeit die Übernehmung verlagert werden kann.

Die Bestimmungen über den Kleinhandel mit Bier werden besonders diskutiert.

Abg. Scharn (fr.) will den Kleinhandel mit Bier nur insoweit unter diese Vorstände fallen lassen, so daß in Falle der Unvergleichlichkeit die Übernehmung verlagert werden kann. Die Bestimmungen über den Kleinhandel mit Bier werden besonders diskutiert.

Abg. Förster-Reuflin (fr.) tritt ebenfalls für die Streichung der Bestimmungen über den Drogenhandel ein. Durch die Einschränkung der Vorstände auf die Drogen, welche zu Heilzwecken dienen, ist auch nichts erreicht worden. Es handelt sich um ein blühendes Gewerbe, welches sich unter der Gewerbebehörde entwickelt hat; die Vorstände würde tief eingreifen in das Geschäftswesen und namentlich auch in die Interessen des Publikums. Durch das Apothekergewerbe dürfte man sich nicht verstellen lassen, welches Konkurrenz, Aufsicht, Angelegenheit und Sachverständigkeit in sich vereinigt. Die Drogenwörter selbst, daß für Lebensmittel in heimische Staaten eingeführt werden, aber den wirtschaftlichen Fortschritt, die Unterwerfung des Betriebes sollte man nicht darauf setzen, wenn einmal eine Verletzung eingetreten ist. Die Apotheker wollen gern die unheimliche Konkurrenz loswerden; in einer Session heißt es sogar, daß nur 5 Städte von Drogenwörtern vertrieben werden, als wenn die Drogenwörter auswärtige Gewerbetreibende sind? Gemeinnützige Apotheker erfüllen es vollständig an, daß die Apotheker bisher nur zu vorziehen und benutzen gewesen sind, um den berechtigten Publikum zu entgegengekommen wie die Drogenwörter. Die Apotheker bezeichnen sich auf die Regener und verschaffen ihnen den Verkehr mit dem Publikum, während der Drogenwörter sich in einem Geschäft betreiben, das sich nicht auf den Verkehr mit dem Publikum auf sein Angestelltes zu beschränkt.

Abg. Bred (Soz.) tritt für seinen Antrag ein, der bezüglich der Drogenwörter eine Einschränkung auf das notwendige Maß enthält.

Obg. Ober-Medizinalrat Förster: Jähren sind der Kommission im vorigen Jahre vorgelegt worden, freilich nur aus Berlin, weil in der Provinz die Zahlen nicht so leicht zu beschaffen sind. Aber vorhanden ist, wenn einmal eine Verletzung eingetreten ist. Die Apotheker wollen gern die Provinzialbehörden über die Messung der Drogenhandlungen. Bei den Drogenwörtern ist die Delinquenz gefunden worden in Mengen, die nicht den Großbetriebe dienen, sondern dem Kleinbetriebe, dem Regener. Dieser führt verbotene Substanzen ein über das Vorformen des Regener, beginnend mit dem Abgeben von Arzneien und über das Fortschreiben der nächsten Gifte in besonderen Schritten. Bei verschiedenen Revisionen sind Schandte, die als Rückstände dargestellt wurden, als Wehler für die Aufhebung der verbotenen Arzneien ermittelt worden, die hant

durcheinander lagen, und zwar handelte es sich häufig um Drogenwörter, die vielfach verbeizt gewesen sind wegen Überbetreibung der Revisionen. Die Revisionen haben ergeben, daß ein Teil der Drogenwörter des Regener nicht Folge leisten, sondern ihnen geradezu mit Gift begabt; mit Gift und Gifstoffen kann man dabei nicht auskommen, weil jeder Drogenwörter den Schaden in kurzer Zeit wieder weit machen kann. Die Apotheker haben nicht den geringsten Anstoß an dieser Sachlage; das eigentliche Publikum hat einen Anstoß an dieser Sachlage nicht, sondern 1895 geübt. Dem Großhandel mit Drogen wird nichts polieren, wenn er nicht, wie das allerdings vielfach geschehen worden ist, unter Vorständen eingetretet hat.

Abg. Förster (fr.) führt aus, daß nach seiner Kenntnis die Revisionen ergeben haben, daß von der Menge der Drogenwörter, die unter dem Regener geübt worden. Es würden Arzneimittel bei ihnen gefunden, die sie unbedingt nicht halten dürfen; sie fanden sich verbeizt in Eingebunden, in Krambuden, in Schlämmen u. s. w. In einem Falle wurden die Arzneien unter solchen Bedingungen vorgefunden und es fand sich ein Gebot, welches den Schlichter für die jählichen Beschlüssen enthielt. Es hat jemand von einem Drogenwörter für 700 Mark Drogenwörter bekommen, während er in der Apotheke nichts erhielt; er mußte einen hohen Preis bezahlen als in der Apotheke. Bei einer Schlichtung des Publikums ist also durchaus nicht die Höhe. Die Gewerbebehörde darf den Drogenwörter geübt ist, sind ausreichend für den Gewerbebetrieb; es ist durchaus nicht nötig, den Betrieb auszuheben.

Abg. v. Scharn (fr.) erklärt Namens der Polen, daß sie gegen die Beschlüsse stimmen, weil ein Madraser der Schlichtung nicht beigewohnt worden ist; es handelte sich um einen Kontraktstreit zwischen Drogenwörter und Apothekern.

Abg. Langemann (fr.) will die Beschlüsse der Stoffe, welche die Drogenwörter bitten dürfen, ist es möglich aufzuheben, daß der Drogenwörter sich daran gar nicht halten kann, wenn er den Kleinhandel des Publikums gerecht werden will. Schäden sind durch Irrtümer in den Vorständen oft genug vorgekommen. Die Drogenhandlungen sind ein notwendiges Uebel; es kann manches vorkommen, was Leben und Gesundheit gefährdet, aber Leben und Gesundheit können auch die Ärzte nicht immer führen. (Gehehrt.)

Staatssekretär v. Witticher: Der Zweck der Vorlage ist nicht der Antrag eines Kontraktstreits, sondern der, den Verkauf von Lebens- und gesundheitsgefährlichen Drogenarten entsprechend der letzteren Gesetzgebung von 1890 den Drogenwörtern zu verbieten. Der Gesetzgeber wird sich in erster Linie nicht auf den Standpunkt der Interessenten stellen, sondern auf den des gemeinen Volkes. (Zuruf links: Aufreiter!) Der Abg. Langemann hat den Drogenwörter als ein notwendiges Uebel bezeichnet. Sie halten den öffentlichen Drogenwörter für eine legitime Einrichtung und wollen ihn keineswegs befehlen. Darüber, ob das Besondere der den Drogenwörter gestatteten Verkaufsart zu eng begrenzt ist oder nicht, läßt ich zu reden, die Kaufleute aber bleibt der Schutz des Publikums. Sie wollen nicht wegen einer einzigen Konvention der Drogenwörter eine gewisse Erlaubnis, davon sieht in der Vorlage kein Wort, es ist ihm nur der Weiterverkauf solcher Medikamente unterliegt, welche zu Heilzwecken dienen. Die Zahl der Drogenwörter, mit denen er sonst noch handeln kann, bleibt immer noch begrenzt. Der Antrag Förster und Scharn geht weiter, seine Anzahl nicht zu begrenzen, eine Gewerbezeit gegen den Drogenwörter; er ist für die Regierung völlig unannehmbar. Um liebigen bitte ich den Reichstag, nach den aus der Mitte des Hauses und vom Regierungsrat angeführten folgenden Tatsachen zu urteilen, ob er die Beschlüsse der Regierung annehmen kann, daß diese die Vorstände Leben und Gesundheit des Publikums genügt geschützt sind.

Abg. Förster-Reuflin: Wenn man den Drogenwörter zu Hilfe geht, dann müßte man auch den Apothekern zu Hilfe gehen, welche allerlei Gebotsmittel verkaufen.

Abg. Langemann: Als notwendiges Uebel habe ich die Drogenwörter bezeichnet, weil es eben nicht genug Apotheken gibt und geben kann. Da sind die Drogenwörter ein gutes Ausfallsmittel. Wenn den Drogenwörter der Handel mit Substanzen, welche Heilzwecken dienen, verboten wird, unterliegt man ihnen der ganzen Gesundheitsbedürfnisse.

Abg. v. Hollfelder (fr.) schlägt sich dieser Ausführung an. Damit ist die Diskussion. Die Abstimmung wird ausgesetzt. Ein Verzugsgesetz wird abgelehnt.

Unter großer Teilnahme des Hauses wird die Frage des Kleinhandels mit Bier zur Beratung gestellt, worüber Anträge der Abg. Scharn (fr.) und Förster (fr.) vorliegen.

Abg. Schneider (fr.) ändert seinen Antrag dahin ab: Dem § 33 den Zusatz zu geben: „Durch Landesgesetz kann geändert werden, daß der Kleinhandel mit Bier den vorstehenden Bestimmungen (d. h. Konsumvereine) unterliegt.“

Der Antrag des Abg. v. Scharn lautet: „Der Kleinhandel mit Bier kann unterliegt werden, wenn der Gewerbebetriebe wiederholt wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Gewerbebehörde bestraft ist.“

Abg. Förster beantragt hinter „Bier“ einzufügen: „vom Fein.“

Abg. Schneider: Es handelt sich hier darum, den Schaden zu begrenzen, welchen das weit Schankwirtschaftswesen anrichtet, nicht bloß in städtischen Bezirken, sondern auch gegenüber den reinen Schankwirtschaften. Daraus ist die Konsumvereine, welche Kleinhandel mit Bier die Möglichkeit gegeben, für den Kleinhandelsbetriebe Reichthum und andere gesundheitliche Nachteile in Bezug auf die Arbeitsräume u. dergleichen zu verursachen.

Abg. v. Scharn: Die Abstimmung wird gegen 5 1/2 Uhr die Beratung auf Montag 1 Uhr vertagt.

Aus dem Geschäftsverord.

* Eine ungenutzte vollständige Ausgabe in Gedruckt gegeben den den schon monatelang hinter uns liegen, an das hässliche Budget oft hohe Anforderungen stellenden Weltanschauung erreicht ihr Ende. Mit dem Veranlassen der nächsten Jahresrechnung machen sich auf eine neue und mancherlei Bedürfnisse bemerkbar, und schon jetzt gibt es, zu bezeichnen, welche Bedürfnisse zur Deckung des Bedarfs noch als besonders vortheilhaft in Frage kommen. Da findet sich gerade zur rechten Zeit als treuer Beistand der Reichthums-Katalog des Reichthums-Verlags von E. G. & Co. in Leipzig-Blanz, der eine so reiche Auswahl aller und den besten Bedarfsartikel enthält, daß wohl niemand diesen Buch aus der Hand legt, ohne das Geschäft gründen zu haben. Sie können nur Gebornen rathen, sich diesen Katalog, der von der genannten Firma unbedeutend und portofrei verandt wird, kommen zu lassen.

Hunderttausende werden weggeworfen

durch ungenutzte Befähigung von Annoncen und durch Besetzung ungenutzter Zeitungen. Ein Journalist wird nicht allein in der Redaktion und treffend abgelehnt sein, sondern es ist auch der Zeitreis der Zeitungen in Betracht zu ziehen. Auf dem weiten Felde des Zeitungswesens wird sich der Late nicht leicht orientieren und deshalb es eben erfordern und unerschwinglichen Rathgebers bedürfen, um sein Geschäft nutzbringend anzulegen und mit einiger Sicherheit Erlöse zu erzielen. Ein berühmter Führer ist die älteste Annoncen-Exposition Haasenstein & Vogler, R. G. & Co. in Halle a. S., Schmeerstraße 20. L. Durch 40jährige Praxis, welche zu den reichsten Verbindungen mit Zeitungen der Zeitungswelt des In- und Auslandes geführt hat, ist sie mit ihren zahlreichen Zweigbüros und Agenturen unzugänglich in der Lage, dem interessierten Publikum sich in jeder Weise nützlich zu machen. Alle Anträge werden promptly und barackett erfüllt, daß wohl niemand diesen Buch aus der Hand legt, ohne das Geschäft gründen zu haben. Sie können nur Gebornen rathen, sich diesen Katalog, der von der genannten Firma unbedeutend und portofrei verandt wird, kommen zu lassen.

General-Anzeiger bitten wir umgehend unterer Expedition in der Juliusgasse Nr. 13, anzeigen zu wollen.

